

1. Satzungsänderung:

Hier: Auf den überflüssigen Satz betreffend Rumpfsjahr anlässlich des ersten Inkrafttretens der Vereinssatzung im Gründungsjahr kann verzichtet werden.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen «Handballspielgemeinschaft Freiburg» und hat seinen Sitz in Freiburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins «Handballspielgemeinschaft (HSG) Freiburg e.V.».

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Satzungsänderung:

Hier: Festlegung eines Mitgliedsjahres abweichend vom Geschäftsjahr

Erläuterung des Vorstandes: Für die Finanzbuchhaltung macht das Kalenderjahr Sinn, bezogen auf die Mitgliedschaft jedoch eher der Zeitraum der aktiven Saison.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter*innen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Die jährliche Dauer der Mitgliedschaft weicht vom Geschäftsjahr ab und ist vom 01.06. bis zum 31.05. festgelegt.

3. Satzungsänderung:

Hier: Anpassung Kündigungsfrist

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich jeweils bis zum 30.04. zu erklären.

4. Satzungsänderung:

Hier: Beirat als optionales Gremium «nach Bedarf» des Vorstandes

§ 7

Vorstand

[...]

- g) Dem Vorstand steht bei Bedarf ein bis zu 10 Personen umfassender **Beirat** zur Seite. Aufgabe dieser Beiräte ist es, den Verein bei allen Fragen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat und Tat zu unterstützen. Zu Beiräten sollen im öffentlichen Leben oder in der Sportführung an herausragender Stelle stehende Personen berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand für ein Jahr.

Eine Mitgliedschaft der Beiräte im Verein ist wünschenswert. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Satzungsänderung:

Hier: Anpassung Inkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am XX.OX.2022 beschlossen worden.